

HVBG-Info 08/1999 vom 05.03.1999, S. 0736 - 0757, DOK 376.3:2108

Zum Vorliegen einer BK-Nr. 2108 (bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule etc.) - Urteile des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.05.1998 - L 3 U 216/97 - (VB 33/99) und vom 03.12.1997 - L 3 U 166/97 - (VB 36/99) sowie des LSG Baden-Württemberg vom 17.12.1997 - L 2 U 1591/97 - (VB 35/99)

Berufskrankheit Nr. 2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) - hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 12.05.1998 - L 3 U 216/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 12.05.1998 - L 3 U 216/97 - entschieden, daß

- 1. nach dem derzeitigen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand u.a. für eine beruflich bedingte Verursachung von Bandscheibenschäden ein belastungstypisches Schadensbild mit von unten nach oben abnehmenden Schäden,
- 2. ein Auftreten der Beschwerden nach einer Latenzzeit von mehr als 10 Jahren und
- 3. eine plausible zeitliche Korrelation der Entwicklung des Schadensbildes mit den gesicherten beruflichen Belastungen und altersvorauseilendem Verschleiß

zu erfüllen sind. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00010676 = VB 033/99 vom 04.03.1999

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.05.1998 - L 3 U 216/97 -

Orientierungssatz:

Berufsbedingte Veränderungen der Lendenwirbelsäule treten in der Regel nicht vor Vollendung der 3. Lebensdekade auf.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung und Entschädigung ihres Wirbelsäulenleidens als Berufskrankheit.
Die Klägerin ist 1956 geboren. Sie ist seit 1975 in der Landwirtschaft tätig. Aufgrund ihrer Ausbildung zur Hauswirtschafterin für Landwirtschaft bzw. zur staatlich geprüften

Wirtschafterin half die Klägerin von 1975 bis 1978 jedoch nur im Sommer im elterlichen Betrieb. Danach war sie bis 1985 im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemannes vorwiegend im Außenbereich tätig. Nach diesem Zeitpunkt versorgte sie auch noch den landwirtschaftlichen Haushalt dieses Betriebs. Im Februar 1993 stellte die Klägerin einen Antrag auf Feststellung ihres im Oktober 1992 erlittenen Bandscheibenvorfalls als Berufskrankheit. Als Ursache für ihre Wirbelsäulenbeschwerden gab sie betriebliche Tätigkeiten wie Schlepper fahren, das Tragen von Eimern und Körben sowie das Auf- und Abladen von Heu- und Strohballen sowie die mit dem Melken verbundenen Arbeiten an.

Die Beklagte zog zunächst einen Entlassungsbericht der Orthopädischen Abteilung des St. J.-Krankenhauses L. vom 21.12.1992 bei. Hierin wird als Diagnose ein Nukleusprolaps L4/L5 links angegeben. Nach einem Bericht der radiologischen Praxis Dres. B., N. und S. vom 26.1.1994 zeigte eine Magnetresonanztomographie der Lendenwirbelsäule darüber hinaus im Segment L3/4 eine dorsomediale bis links paramediale Diskusprotrusion mit Impression des Duralsackes. Die Klägerin gab in ihrer Meldung einer Wirbelsäulenerkrankung vom März 1993 an, sie leide seit ca. 18 bis 20 Jahren an Wirbelsäulenbeschwerden. In einem Entlassungsbericht der St. H.-Fachklinik I./Saar vom März 1993 wird von Wirbelsäulenbeschwerden seit September 1985 berichtet.

Nach Beiziehung des Vorerkrankungsverzeichnisses der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) sowie der Befundunterlagen des Dr. N., Arzt für Allgemeinmedizin, holte die Beklagte eine Stellungnahme ihres Technischen Aufsichtsdienstes, Baurat I., vom 20.5.1994 ein. Aufgrund einer Befragung der Klägerin sowie einer Betriebsbesichtigung stellte der Technische Aufsichtsdienst fest, die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Feststellung einer Berufskrankheit nach Nr 2108 ff der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BeKV) seien im Falle der Klägerin nicht gegeben. Die Klägerin habe weder langjährig schwere Lasten gehoben oder getragen noch habe sie langjährig Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung verrichtet. Er habe seiner Beurteilung Erfahrungswerte unter Berücksichtigung der Angaben der Klägerin zugrunde gelegt.

Mit Bescheid vom 23.8.1994 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab.

Im Widerspruchsverfahren kam der Gewerbearzt A. in seiner Stellungnahme vom 17.10.1994 zu dem Ergebnis, eine Berufskrankheit nach Nr 2108 der Anlage 1 zur BeKV könne nach derzeitiger Aktenlage nicht wahrscheinlich gemacht werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.2.1995 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück.

Im Klageverfahren hat die Klägerin einen Entlassungsbericht der Neurochirurgischen Klinik des Klinikums der Universität K. vom 25.4.1994 vorgelegt. Danach ist es im März 1994 zu einem Rezidivbandscheibenvorfall LWK 4/5 links gekommen.

Das Sozialgericht hat am 21.12.1995 Beweis erhoben durch Vernehmung des Technischen Aufsichtsbeamten der Beklagten, Baurat I., sowie Anhörung der Klägerin. Die Klägerin hat ausgeführt, sie führe ihr Wirbelsäulenleiden vor allem auf die harte Arbeit im Zusammenhang mit dem Melken zurück. Unter beengten Verhältnissen habe sie – überwiegend allein – bis 1989 30 Rinder und danach 45 Rinder täglich melken müssen. Die Melkeimer hätten einen Inhalt von 20 l gehabt. Sie seien danach in Behältnisse von

50 l umgefüllt worden. Die letztgenannten Behältnisse seien dann zur Milchzentrale gefahren worden. Das Auf- und Abladen habe sie erledigt. Die Hebe- und Tragebelastung im Stall sei überwiegend unter starker seitlicher Beanspruchung der Wirbelsäule erfolgt. Darüber hinaus habe sie saisonbedingt auch Strohballen aufnehmen und mit der Gabel auf die Rolle aufladen müssen. Schließlich habe sie etliche Schlepper bzw. Traktoren gefahren.

Dr. H., Orthopäde, hat in seinem auf Antrag der Klägerin eingeholten Gutachten vom 24.7.1996 ausgeführt, bei der Klägerin liege eine Osteochondrosis intervertebralis in den Segmenten L3/L4 und L4/L5 mit geringer dorsaler Bandscheibenprotrusion in beiden Segmenten, jedoch auch in den Segmenten Th 10/11 und Th 11/12 vor. Die bandscheibenbedingte Erkrankung der Klägerin an der Wirbelsäule sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf die langjährige schwere Tätigkeit in der Landwirtschaft zurückzuführen. Ein verschlimmernder und beschleunigender Effekt sei in der langjährigen stochastischen Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen zu sehen. Berufskrankheiten nach den Nrn. 2108 und 2110 der Anlage 1 zur BeKV seien seit Juni 1992 gegeben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) infolge der Berufskrankheit sei infolge der verbliebenen radikulären Symptomatik in Form eines linksseitigen Kreuz-Bein-Schmerzes sowie einer Großzehen- und Fußheberschwäche links mit 30 vH festzustellen.

Durch Urteil vom 26.3.1997 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, Berufskrankheiten nach den Nrn. 2108 ff der Anlage 1 zur BeKV seien bei der Klägerin nicht festzustellen. Zum einen fehle es an den arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Anerkennung dieser Berufskrankheiten. Auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin in der Beweisaufnahme angegebenen Belastungen sei nach dem Bericht des Baurats I. vom Mai 1995 eine ausreichende wirbelsäulenbelastende Tätigkeit der Klägerin nicht anzunehmen. Zum anderen seien aber auch die medizinischen Voraussetzungen für die Feststellung der oben genannten Berufskrankheiten nicht erfüllt. Die Tatsache, daß Dr. H. auch in den Segmenten Th 10/11 und Th 11/12 Bandscheibenprotrusionen festgestellt habe, spreche gegen eine berufsbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule. Denn die festgestellten Bandscheibenveränderungen im Bereich der Brustwirbelsäule seien keiner Listenerkrankung nach der Anlage 1 zur BeKV zuzuordnen. Im übrigen sei die Klägerin nach der erstmaligen stationären Behandlung im St.-J.-Krankenhaus L. von Dezember 1992 bis zum Sommer 1993 vollkommen beschwerdefrei gewesen. Danach sei ein Rezidivbandscheibenvorfall L4/5 links aufgetreten, obwohl die Klägerin nach ihren eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt keine wirbelsäulenbelastenden Tätigkeiten ausgeführt habe. In diesem Fall müßten von der beruflichen Wirbelsäulenbelastung unabhängige Faktoren die maßgebliche ursächliche Rolle spielen. Schließlich träten 90 % aller Bandscheibenvorfälle im Segment L4/L5 auf, so daß die schicksalhaften Veränderungen als überragende Bedingung anzusehen seien.

Gegen das am 10.7.1997 zugestellte Urteil hat die Klägerin am Montag, den 11.8.1997, Berufung eingelegt.

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin darauf hingewiesen, sie habe bereits im Alter von 10 Jahren im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet. Die Belastungsanamnese des Gutachters Dr. H. sei bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Dr. T. hat in seinem von Amts wegen eingeholten Gutachten vom 5.1.1998 hierzu ausgeführt, die von der Klägerin angegebene

schwere Arbeit im Kindesalter habe nicht zu der bei der Klägerin heute vorliegenden Wirbelsäulenschädigung geführt. Die bei der Klägerin gegebene rezidivierende Lumboischialgie mit zeitweiliger Wurzelirritation L4/L5 links sei aufgrund der fehlenden arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht als Berufskrankheit festzustellen.

Die Klägerin trägt vor, durch die Einholung eines entsprechenden arbeitstechnischen Gutachtens sei ihre tatsächliche Belastung im landwirtschaftlichen Betrieb zu ermitteln. Es sei nicht zulässig, insoweit von Erfahrungswerten auszugehen. Die Feststellungen des Baurats I. seien deshalb nicht verwertbar. Die Ausführungen von Dr. T. in bezug auf die Belastungen in der Landwirtschaft im Kindesalter seien nicht nachvollziehbar. Er vergleiche diese Belastungen mit dem Tragen von schweren Schultaschen. Diese Belastungen seien aber Belastungen in der Landwirtschaft mit den dort anfallenden Hebe- und Tragevorgängen nicht vergleichbar.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 26.3.1997 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.8.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.1995 aufzuheben, Berufskrankheiten nach den Nrn. 2108 ff der Anlage 1 zur BeKV festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, ihr Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf das Gutachten des Dr. T. Mit dem Hinweis auf die Belastung infolge des Tragens schwerer Schultaschen habe Dr. T. schlüssig begründet, warum – selbst wenn man entsprechende Belastungen durch Heben und Tragen der Klägerin im Jugendalter unterstelle – auf der Ebene der haftungsausfüllenden Kausalität kein hinreichend wahrscheinlicher Kausalzusammenhang bestehe. Im übrigen sei die durch sie durchgeführte Arbeitsplatzanamnese der Klägerin nachvollziehbar. Die Methoden, mit welchen ihr Technischer Aufsichtsdienst gearbeitet habe, seien wissenschaftlich gesichert.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozeßakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung und Entschädigung von Berufskrankheiten nach Nrn. 2108 ff der Anlage 1 zur BeKV. Der Bescheid der Beklagten vom 30.8.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.1995 ist nicht zu beanstanden. Dies hat das Sozialgericht zu Recht entschieden.

Berufskrankheiten sind nach § 551 Abs 1 Satz 2
Reichsversicherungsordnung (RVO) die Krankheiten, welche die
Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des
Bundesrates bezeichnet und die ein Versicherter bei einer der in
§§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet.
Die Vorschriften der RVO sind nach §§ 212 ff SGB VII im
vorliegenden Fall weiter anzuwenden.

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule, die zur

Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können, sind als Berufskrankheit festzustellen, wenn sie "durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung (Nr 2108 der Anlage 1 zur BeKV) oder langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkungen von Ganzkörperschwingungen im Sitzen (Nr 2110 der Anlage 1 zur BeKV) hervorgerufen worden sind".

Es muß danach zunächst eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule vorliegen. Darüber hinaus muß nachgewiesen sein, daß die oben beschriebene berufliche Belastung vorgelegen hat (arbeitstechnische Voraussetzungen). Schließlich muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der beruflichen Belastung und der bandscheibenbedingten Erkrankung wahrscheinlich sein. Außerdem muß die Klägerin die schädigende Tätigkeiten berufskrankheitsbedingt aufgegeben haben.

Nach den Feststellungen von Dr. H. und Dr. T. leidet die Klägerin an einer rezidivierenden Lumboischialgie mit zeitweiliger Wurzelirritation L4/L5 (Gutachten Dr. H. S 23 und Gutachten Dr. T. S 10). Eine bandscheibenbedingte Erkrankung liegt danach bei der Klägerin vor.

Im vorliegenden Fall ist es aber bereits fraglich, ob die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Feststellung einer Berufskrankheit vorliegen. Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten hat unter Zugrundelegung der Angaben der Klägerin die berufliche Belastung der Klägerin ermittelt und festgestellt, daß die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Feststellung einer Berufskrankheit nicht erfüllt sind. Die von dem Technischen Aufsichtsdienst ermittelte berufliche Belastung der Klägerin entspricht im wesentlichen der Belastungsanamnese des Dr. H. (Gutachten Dr. H. S 3 ff). Allerdings berücksichtigt der Technische Aufsichtsdienst die Belastungen der Klägerin im Kindesalter nicht. Dies ist auch nach dem Gutachten des Dr. T. nicht erforderlich. Hierauf wird später noch einzugehen sein. Die Klägerin bemängelt lediglich, der Technische Aufsichtsdienst habe "obskure Belastungswerte" infolge der beruflichen Tätigkeit zugrunde gelegt. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Merkblätter zur Beurteilung von bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule nach Nr 2108 und 2110 der Anlage 1 zur BeKV der Stellungnahme zugrunde gelegt wurden (vgl Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV) m 2108 S 7 ff und m 2110 S 7 ff). Im übrigen nimmt der Senat gemäß § 153 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) insoweit auf die in sich schlüssigen und ausführlichen Feststellungen des Sozialgerichts Speyer in seinem Urteil vom 26.3.1997 Bezug. Letztendlich kann jedoch offenbleiben, ob die arbeitstechnischen

Letztendlich kann jedoch offenbleiben, ob die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Feststellung der oben genannten Berufskrankheiten bei der Klägerin vorliegen, da ein ursächlicher Zusammenhang der bandscheibenbedingten Erkrankung der Klägerin mit ihrer beruflichen Tätigkeit nicht wahrscheinlich gemacht werden kann. Aus diesem Grund braucht auch dem Beweisantrag der Klägerin nicht nachgekommen zu werden.

Eine Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule und der beruflichen Tätigkeit der Klägerin liegt nämlich nur dann vor, wenn beim vernünftigen Abwägen aller Umstände, die auf die berufliche Verursachung deutenden Faktoren so stark überwiegen, daß darauf die Entscheidung gestützt werden kann. Eine Möglichkeit

verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit, wenn nach der geltenden ärztlich-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen Zusammenhang spricht und ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen Verursachung ausscheiden (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Unfallversicherung, § 9 SGB VII Anm. 10.1. mwN).

Nach dem derzeitigen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind ua folgende Voraussetzungen für eine beruflich bedingte Verursachung der Bandscheibenschäden zu erfüllen:

"Ein belastungstypisches Schadensbild, mit von unten nach oben abnehmenden Schäden,

ein Auftreten der Beschwerden nach einer Latenzzeit von mehr als 10 Jahren sowie eine plausible zeitliche Korrelation der Entwicklung des Schadensbildes mit den gesicherten beruflichen Belastungen und

altersvorauseilender Verschleiß."

Gegen eine berufliche Verursachung der bandscheibenbedingten Veränderungen sprechen vor allen Dingen folgende Umstände:

"Eine gleichmäßige starke Veränderung der Bandscheiben über zwei oder drei Wirbelsäulenabschnitte,

ein überwiegendes Auftreten der Bandscheibenveränderungen an belastungsfernen Bandscheibenabschnitten,

ein Auftreten der Veränderungen vor der Vollendung der 3. Lebensdekade und

konkurrierende Erkrankungen und Einwirkungen aus dem privaten

Bereich."

(vgl zuletzt Pöhl, Eilebrecht, Dr. Hax und Dr. Römer, Zusammenhangsbeurteilung bei den bandscheibenbedingten Wirbelsäulenveränderungen, BG 1997, S 670 ff mwN). Im vorliegenden Fall spricht unter Abwägung der oben genannten Faktoren nicht mehr für als gegen eine berufliche Verursachung der Bandscheibenschäden der LWS.

Zwar kann aus rechtlicher Sicht ein wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen einem schwerpunktmäßig auf die beiden unteren Segmente der LWS konzentrierten Schaden und einer langjährigen äußeren Einwirkung nicht mit den Hinweis ausgeschlossen werden, daß in der ganz überwiegenden Zahl der in der Gesamtbevölkerung angetroffenen Bandscheibenveränderungen im Bereich der LWS ebenfalls diese beiden unteren Segmente schwerpunktmäßig betroffen sind. Aus dieser Tatsache folgt nämlich zunächst nur, daß ein solches Schadensbild aus sich heraus nicht auf eine bestimmte äußere Einwirkung deutet, sondern auch anlagebedingter Genese sein kann. Die Definition der Berufskrankheit in § 551 Abs 1 Satz 2 RVO schließt aber solche "unspezifischen Krankheitsbilder" als Berufskrankheiten nicht grundsätzlich aus. Die Beweisführung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs wird dadurch allerdings grundsätzlich erschwert (Mehrtens/ Perlebach, aaO, m 2108 S 23).

Im vorliegenden Fall spricht gegen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der bandscheibenbedingten Erkrankung L4/L5 und der beruflichen Belastung der Klägerin, daß das Segment L5/S1 unauffällig ist. Dies ergibt sich sowohl aus dem Gutachten des Dr. H. als auch des Dr. T. (Gutachten Dr. H. S 21 ff und Gutachten Dr. T. S 9). Das langjährige Heben oder Tragen schwerer Lasten bzw. eine langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen verursacht jedoch insbesondere eine bandscheibenbedingte Veränderung im Segment L5/S1 (Mehrtens/Perlebach, Die Berufskrankheiten-Verordnung, aaO, m 2108 S 15 und

m 2110 S 10). Ein belastungstypisches berufsbedingtes Schadensbild liegt danach bei der Klägerin nicht vor.

Zudem sind Wirbelsäulenbeschwerden bei der Klägerin nach ihren eigenen Angaben bereits im Alter zwischen 20 und 30 Jahren aufgetreten, was ebenfalls gegen ein berufsabhängiges Schadensbild spricht. So gab die Klägerin in ihrer Meldung einer Wirbelsäulenerkrankung an, bereits mit 20 Jahren erstmals unter Wirbelsäulenbeschwerden gelitten zu haben. Gegenüber der St. H.-Fachklinik äußerte sie Wirbelsäulenbeschwerden ab dem 22. Lebensjahr. Einem Bericht des Dr. B., Orthopäde, an ihren behandelnden Arzt für Allgemeinmedizin Dr. N. vom 16.6.1992 ist zu entnehmen, daß Beschwerden an der Lendenwirbelsäule bereits mit dem 16. Lebensjahr aufgetreten sind. Berufsbedingte Veränderungen der Lendenwirbelsäule treten in der Regel jedoch nicht vor Vollendung der 3. Lebensdekade auf.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil die Klägerin nach ihren eigenen Angaben bereits im Kindesalter schwere Arbeiten in der Landwirtschaft durchgeführt hat. Bei einer gesunden Anlage der Wirbelsäule ohne angeborene Fehlstellung und normal entwickelter Rückenmuskulatur gleicht die Wirbelsäule das Tragen schwerer Lasten durch eine aktive Gegenkorrektur zur durch das Gewicht belasteten Seite mit Schulterhochstand und Hochziehen der belasteten Beckenhälfte aus (Gutachten Dr. T. S 15). Eine großbogige Fehlstellung der Wirbelsäule mit den genannten Veränderungen war bei der Klägerin jedoch radiologisch weder bei der Begutachtung durch Dr. H. noch durch Dr. T. feststellbar (Gutachten Dr. H. S 21 ff und Gutachten Dr. T. S 15). Danach haben die von der Klägerin geltend gemachten schweren Arbeiten in der Landwirtschaft im Kindesalter keine Schädigungen verursacht (Gutachten Dr. T. S 16).

Dabei ist es - entgegen der Auffassung des Klägervertreters - unerheblich, daß sich die medizinischen Untersuchungen zu diesem Problemkreis auf das Tragen schwerer Schultaschen beziehen (so Gutachten Dr. T. S 14). Denn ob schwere Schultaschen getragen werden bzw. schwere Gegenstände in der Landwirtschaft ist für die Entwicklung des Schadensbildes unerheblich.

Der Berufung der Klägerin mußte deshalb der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, da Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank